

(Nr. 472.) Desgleichen von demselben Tage, eine anderweite Beschlußfassung über die vom Herrn Vicepräsidenten Streit bezüglich der Reform der Gemeindeverfassung gestellten Anträge betreffend.

Präsident von Friesen: Wird an die dritte Deputation zu übergeben sein.

(Nr. 473.) Die Handelskammer zu Leipzig übersendet eine Anzahl Druckeremplare einer Eingabe an das königl. Ministerium des Innern, den Gesetzentwurf über das Vollstreckungsverfahren im Wechselproceß und Leipziger Handelsgerichtsproceß betreffend.

Präsident von Friesen: Kommt zur Vertheilung. Entschuldigen lassen sich für heute Herr Bürgermeister Dr. Koch und Herr Graf Wilding, Beide wegen Unwohlseins.

Es ist eine Anzahl Programme für ein kirchliches Gemeindeblatt an uns abgegeben worden zur beliebigen Subscription; dieselben werden an dem gewöhnlichen Orte ausgelegt werden.

Es liegen zwei Ständische Schriften vor, die eine über den Gesetzentwurf, die Wegebaupflicht betreffend. Diese Schrift hat in der Zweiten Kammer bereits ausgelegen und wird nun bei uns vorzutragen sein, um dann zum Abgange zu gelangen.

Kammerherr von Zehmen: Meine Herren! Ich habe Ihnen eine Ständische Schrift über das Gesetz, die Wegebaupflicht betreffend, zu verlesen. Diese Schrift ist in der jenseitigen Kammer angefertigt worden und allerdings nach Maßgabe des Gegenstandes, da sämtliche beantragte Aenderungen in die Ständische Schrift aufgenommen sind, sehr umfänglich. Bei diesem außergewöhnlichen Verhältnisse bitte ich um die Erlaubniß, von der gewöhnlichen Landtags-Ordnung diesmal abzuweichen und die Ständische Schrift auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht für Jedermann auslegen zu dürfen, aber von der Verlesung abzusehen. Zur Begründung meines Vorschlags erlaube ich mir, zu bemerken, daß die Referenten beider Kammern sowohl, als die Mitglieder der Deputationen beider Kammern diese Schrift bereits geprüft und Nichts dagegen zu erinnern gefunden haben. Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Vorschlag der Kammer zur Genehmigung zu empfehlen.

Präsident von Friesen: Es wird vorgeschlagen, daß die Schrift, anstatt vorgelesen zu werden, auf 24 Stunden ausgelegt werde zur Kenntnißnahme eines jeden Mitglieds und frage ich die Kammer: ob sie genehmigt, daß von der Vorlesung abgesehen und die Schrift auf 24 Stunden ausgelegt werde? — Genehmigt die Kammer Solches? — Einstimmig. — Die Schrift wird also ausgelegt und wenn nach der bestimmten Zeit Nichts erinnert wird, dann zum Abgange gebracht werden.

Staatsminister von Mostik-Wallwitz: Ich willt nur nachträglich erklären, daß auch die Regierung mit der eben von der Kammer beschlossenen Abweichung von der Landtags-Ordnung einverstanden ist. Ich halte, diese Erklärung abzugeben, für meine Pflicht, damit nicht aus einem Formfehler später Zweifel entstehen können.

Präsident von Friesen: Die zweite ständische Schrift betrifft das königl. Decret über die Erbauung einer Eisenbahn von Chemnitz über Aue nach Adorf. Referent ist Herr Kammerherr von Erdmannsdorff.

(Die Verlesung erfolgt durch Herrn Kammerherrn von Erdmannsdorff.)

Die Schrift ist vorgelesen worden und frage ich die Kammer: ob sie diese Schrift genehmigen wolle? — Einstimmig. — In der Zweiten Kammer hat sie bereits ausgelegen, ist dort genehmigt worden und kann nun zum Abgang gebracht werden.

Es folgt nun die Tagesordnung: der Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, den Gesetzentwurf, die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen von Bundesbeamten betreffend. — Referent ist Herr Kammerherr von Zehmen.

Das betreffende königl. Decret lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen hierbei den Entwurf eines Gesetzes über die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen von Bundesbeamten nebst dazu gehörigen Erläuterungen zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen darüber der Erklärung der Stände in Huld und Gnaden, womit Allerhöchst sie denselben wohl zugethan bleiben, entgegen.

Dresden, den 24. November 1869.

J o h a n n.

(L. S.) Herrmann von Mostik-Wallwitz.

Der allgemeine Theil der Motiven lautet:

In Bezug auf die Pensionsverhältnisse der Civilbeamten des norddeutschen Bundes und ihrer Hinterlassenen sind gesetzliche Bestimmungen Seiten des Bundes bekanntlich noch nicht vorhanden, ausgenommen die Berufsconsuln (consules missi) des Bundes, rücksichtlich deren § 8 des Bundesgesetzes vom 8. November 1867, die Organisation der Bundesconsulate betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867, S. 137), und die Mitglieder des Bundesoberhandelsgerichts, rücksichtlich deren § 25 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1869, die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelsachen betreffend (Bundesgesetzblatt von 1869), Vorschriften ertheilt hat, jedoch auch nur über die denselben für ihre Person zukommende Pension.

Thatsächlich sind diese Verhältnisse aber vom Bunde bisher insoweit geordnet, als bei dem Uebergange des Postwesens in die Bundesverwaltung die Verbindlichkeit zu Gewährung der bereits laufenden und ferner noch